

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0047

Rechtssatz

Die Revision richtet sich gegen ein Erkenntnis des VwG betreffend Aussetzung des Verfahrens in einer Angelegenheit nach dem Tir FeldschutzG 2000. Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Bezirksgerichtes ist das Rechtsschutzinteresse des Rw im Hinblick auf die angefochtene Aussetzung des Verfahrens nachträglich weggefallen. Das Verfahren war daher nach Anhörung des Rw als gegenstandslos geworden zu erklären und in sinngemäßer Anwendung von § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 58 Abs. 2 VwGG (vgl. VwGH 1.3.2016, Ra 2015/18/0197). Der Umstand, dass das Rechtsschutzinteresse des Rw nachträglich weggefallen ist, hat daher bei der Kostenentscheidung außer Betracht zu bleiben. Die nach § 58 Abs. 2 VwGG vorzunehmende hypothetische Prüfung des Verfahrensausganges ergibt, dass die Revision Erfolg gehabt hätte, weil aus den in der Revision erstatteten Gründen die Entscheidung in dem beim Bezirksgericht anhängig gewesenen Verfahren für die Entscheidung im Verfahren nach dem Tir FeldschutzG 2000 nicht präjudiziell war und keine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellte.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015070047.L02